DU hast das Wort

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wie ganz anders steht die Armee da, in welcher jedermann vom Wehrwillen durchdrungen ist: Wir sind frei und unabhängig, wir wollen es bleiben, und darum stelle ich den ganzen Mann. An mir soll es nicht fehlen!

(Panzerschußrohr), und aus 1 leichten Zug zu 2 Gruppen mit je 3 Panzerschußrohren.

Das Schützenbataillon umfaßt den Stab, 1 Stabskp., 4 Schützenkp., 1 Infanteriegeschützkp. mit 6 81-mm-Raketenrohren sowie eine Unterhaltskp. Die Stabskp. umfaßt u. a. 1 Erkundungs-, 1 Übermittlungs- und 1 Geniezug sowie eine Abt. Panzerabwehr mit 3 Zügen, jeder bestehend aus 2 Gruppen mit je 3 Panzerabschußrohren (Tankbüchsen?). – Die Schützenkompanien bestehen aus einem Stabstrupp, 3 Schützen-, 1 Unterstützungs- und 1 Unterhalts-(Materialdienst-)Zug. Die Schützenzüge haben je 3 Gruppen zu ein und 7 Mann (3 Masch.Pist., 4 Sturmkarab., 1 Lmg). Der Unterstützungszug ist bewaffnet mit 4 Lmg m/60 und 3 Panzerrohren.

Der Bestand des Schützenbat. beträgt etwa 960 Mann, wovon etwa 50 Offiziere; die Schützenkp. hat 146 Mann, wovon 5 Offiziere; unter Umständen ist noch ein Kp.Kdt.-Stellvertreter vorhanden.

Das Panzerwagenbat. umfaßt 3 Panzerwagenkp., 1 Schützenkp. und eine Reparatur-(Werkstatt-)Kp. Die Panzerkp. besteht aus 3 Zügen zu 3 Panzern, 1 Schützenzug, 1 Werkstattzug und 1 Unterhaltszug.

Die Wehrpflicht

Es sind jährlich 3 Einrückungstermine – mit je 4 Monaten Abstand – festgesetzt. Die erste Dienstleistung umfaßt für die meisten 240 Tage, für Kader und Spezialisten 330 Tage. Die Ausbildung der Gruppenführer, an welcher auch die künftigen Reserveoffiziere teilnehmen, beginnt nach etwa 2 Monaten und dauert etwa 16 Wochen; hernach kehren die Gruppenführer zu ihren Einheiten zurück und leisten dort während etwa 5 Monaten Dienst als Hilfsinstruktoren für später Eingerückte. Die zukünftigen Reserveoffiziere durchlaufen nach der Gruppenführerausbildung einen etwa 12 Wochen dauernden Kurs für Reserveoffiziere, wonach sie etwa 2 Monate Truppendienst als «Reserve-Offiziers-Aspiranten» leisten.

Die Einstellung zum Wehrdienst ist zustimmend. Tolk

DU hast das Wort

Eine Lücke im Beschwerderecht?

«Über meinen Einheitskommandanten hätte ich einiges zu klagen. Letzthin hat er mich vor der ganzen Kompanie wieder einmal wegen einer Kleinigkeit schlecht hingestellt. Mündliche Aussprache? Hoffnungslos! Er ist ja doch überzeugt von seinem Recht. Also eine Beschwerde an seinen Vorgesetzten? Da ist nun aber eine empfindliche Lücke im Beschwerderecht unserer Armee. Sogar eine schriftliche Klage muß den ‚Dienstweg' einhalten, d. h. nichts anderes, als daß sie mein Kompaniekommandant zurückbehalten kann, wenn ihm die Sache nicht paßt, so daß sie eben nie bei seinem Vorgesetzten anlangt, wenn er es nicht will! Und da spricht man in so hohen Tönen von unserem demokratischen Beschwerderecht!» Füs. Ko.

In jedem Falle soll man nur mit sich selber rechnen, wenn es gilt, einen Angriff zurückzuschlagen. Es ist beschämend, um Hilfe zu bitten, und gefährlich, sie anzunehmen. Außer dem fremden Angreifer ist niemand so gefährlich wie der Fremde, der einen unter seinen Schutz nimmt. Lieber in Ehren unterliegen, als zu solch einem verhängnisvollen Mittel Zuflucht zu nehmen! General Dufour

Schnappschuß aus den letztjährigen Manövern: «No comment» würde ein amerikanischer Presseoffizier sagen. Photo Studer, Bern